

02.07.2020

ERGÄNZENDE REGELN FÜR DIE BENUTZUNG DER ZBR WÄHREND DER EINGESCHRÄNKTEN ÖFFNUNG AB DEM 15.07.2020

1. Den Anweisungen des Bibliotheks- und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Das Nichtbefolgen der hier aufgeführten Regeln führt zum Ausschluss von der Benutzung der ZBR für mindestens einen Tag bis zu 4 Wochen.
2. Die Benutzungsordnung der Zentralbibliothek Recht behält ihre Gültigkeit, sofern im Folgenden keine anderslautenden Regelungen getroffen werden.
3. Die Hygieneregeln der Universität Hamburg sind von allen Personen im Haus zu beachten. Die entsprechenden Hinweisschilder, Absperrungen und Bodenmarkierungen im Fakultäts- sowie Bibliotheksgebäude sind zu beachten. Im Fakultätsgebäude sowie in der Zentralbibliothek Recht ist es für alle Personen verpflichtend, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Einzig am zugewiesenen persönlichen Arbeitsplatz darf dieser abgenommen werden. Der dauerhafte Aufenthalt ist nur an diesem Arbeitsplatz erlaubt.
4. Vor Schließung der Bibliothek sind die Bücher in die Regale an ihre Standorte zurückzustellen und die Plätze vollständig abzuräumen, damit eine Desinfektion der Plätze erfolgen kann. Das Bibliotheksgebäude muss zum Ende der Öffnungszeiten verlassen worden sein. Das Bibliotheks- und Sicherheitspersonal sorgt für ein geordnetes Verlassen des Gebäudes.
5. **Tagesarbeitsplätze** können von allen Nutzerinnen und Nutzern der ZBR gebucht werden, unabhängig davon ob es sich um Angehörige der UHH handelt. Zur Buchung von **Langzeitarbeitsplätzen** in der ZBR werden ausschließlich folgende Angehörige der Fakultät für Rechtswissenschaft zugelassen:
 - a. ExamenskandidatInnen mit angemeldeter Schwerpunkthausarbeit,
 - b. Master-Studierende der Studiengänge Aufbaustudium zum Erwerb eines Magister Legum (LL.M.) und European and European Legal Studies mit angemeldeter Master-Arbeit,
 - c. Personen, die an der Fakultät für Rechtswissenschaft zur Promotion zugelassen sind.

Diese Auflistung kann durch Entscheidung des Bibliotheksdirektors erweitert oder reduziert werden.

Um eine Zulassung zur Nutzung der ZBR zu erhalten, ist dies schriftlich zu beantragen und ausreichende Belege für die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen vorzulegen. Das Bibliothekspersonal entscheidet im Einzelfall über eine Zulassung.